

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Dynamik Ertrag (IT)

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.12.2020 - 30.11.2021
 Ausschüttung/Auszahlung: 15.02.2022
 ISIN: AT0000A1X9Y7

	Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	359,3012	359,3012	359,3012	359,3012
2. Zuzüglich				
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	1,4132	1,4132	1,4132	1,4132
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich				
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0384	0,0384	0,0384	0,0384
3.2 Steuerfreie Zinserträge				
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000			0,0000
3.3 Steuerfreie Dividendenerträge				
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden			0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG			0,0080	0,0080
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG ²⁾			2,6184	2,6184
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge				
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	97,7492			97,7492
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	99,5590	99,5590	99,5590	99,5590
4. Steuerpflichtige Einkünfte ¹¹⁾	163,3678	261,1170	258,4907	160,7415
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	163,3678	16,7441		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	244,3730	258,4907	160,7415
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§ 22 Abs. 2 KStG)				160,7350
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	146,6238	244,3730	244,3730	146,6238
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	120,0000	120,0000	120,0000	120,0000
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung ¹³⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis	239,3012	239,3012	239,3012	239,3012
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	120,0000	120,0000	120,0000	120,0000

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.12.2020 - 30.11.2021
15.02.2022
AT0000A1X9Y7

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
6.	Korrekturbeträge ¹⁴⁾				
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind), Korrekturbetrag für betriebliche Anleger umfasst nicht nur KEST-pflichtige sondern sämtliche im Betriebsvermögen steuerpflichtigen Beträge aus Kapitalvermögen (Erhöht die Anschaffungskosten)	161,9930	259,7422	259,7422	161,9930
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF (Vermindert die Anschaffungskosten)	120,0000	120,0000	120,0000	120,0000
7.	Ausländische Erträge, DBA Anrechnung				
7.1	Dividenden	2,6249	2,6249	0,0065	0,0065
7.2	Zinsen	13,7197	13,7197	13,7197	13,7197
7.3	Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind				
8.1	auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar ^{4) 5) 6)}				
8.1.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,3159	0,3159	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0216	0,0216	0,0216	0,0216
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) ³⁾	0,2000	0,2000	0,2000	0,2000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten ^{6) 7)}				
8.2.1	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,1707	0,1707	0,3735	0,3735
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
8.2.3	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4	Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3	Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0470	0,0470	0,0470	0,0470
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe			0,9385	0,9385
9.	Begünstigte Beteiligungserträge				
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 KStG) ⁸⁾	0,0080	0,0080	0,0080	0,0080
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) ⁸⁾			2,6184	2,6184
9.4	Steuerfrei gemäß DBA			0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen ^{9) 10) 11)}				
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	14,1112	14,1112	14,1112	14,1112
10.2	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Ausländische Dividenden	2,6249	2,6249	2,6249	2,6249
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6	Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AIFs oder ImmoAIFs (ohne Aufwertungsgewinne)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AIFs oder ImmoAIFs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) ^{10) 11)}	146,6238	146,6238	146,6238	146,6238

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.12.2020 - 30.11.2021
15.02.2022
AT0000A1X9Y7

		Privatanleger	Betrieblicher Anleger		Privat- stiftungen
			Natürliche Person	Juristische Person	
		EUR	EUR	EUR	EUR
11.	Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde				
11.1	KESt auf Inlandsdividenden ⁸⁾	0,0065	0,0065	0,0065	0,0065
12.	Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird ^{9) 10) 12)}	44,5959	44,5959	44,5959	44,5959
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	3,8806	3,8806	3,8806	3,8806
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge ¹⁾	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3	KESt auf ausländische Dividenden ⁸⁾	0,7219	0,7219	0,7219	0,7219
12.4	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,3281	-0,3281	-0,3281	-0,3281
12.5	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 ^{9) 10) 12)}	40,3215	40,3215	40,3215	40,3215
12.9	Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber				
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)				

Die steuerpflichtigen Einkünfte (Pkt 4.) werden durch Ableitung (Zu- und Abschläge) aus dem investmentfondsrechtlichen Fondsergebnis (Pkt 1.) ermittelt.

Erläuterungen zur Steuerlichen Behandlung

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom dempotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Rechnungsjahr:
Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

01.12.2020 - 30.11.2021
15.02.2022
AT0000A1X9Y7

	Privat- anleger	Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Bei unmittelbarer Anwendung der jeweiligen Doppelbesteuerungs- abkommen ergeben sich folgende anrechenbare/rückerstattbare Steuern:				
15)				
Zu Punkt 8.1. anrechenbare ausländische Steuern				
Mangels Bestehens eines DBA auf Grund der VO zur Vermeidung von Doppelbesteuerung anrechenbare aus Aktien aus Drittstaaten ohne umfassende Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0031	0,0031
	0,0000	0,0000	0,0031	0,0031
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus brasilianischen Aktien	0,0342	0,0342	0,0000	0,0000
aus chinesischen Aktien	0,0350	0,0350	0,0000	0,0000
aus indonesischen Aktien	0,0053	0,0053	0,0000	0,0000
aus koreanischen Aktien	0,0472	0,0472	0,0000	0,0000
aus thailändischen Aktien	0,0107	0,0107	0,0000	0,0000
Summe aus Aktien	0,1324	0,1324	0,0031	0,0031
aus italienischen Zinsen	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012
aus polnischen Zinsen	0,0062	0,0062	0,0062	0,0062
aus spanischen Zinsen	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
	0,0103	0,0103	0,0103	0,0103
Gemäß DBA fiktiv anrechenbarer Betrag (matching credit)				
aus türkischen Zinsen	0,0407	0,0407	0,0407	0,0407
aus chinesischen Zinsen	0,0037	0,0037	0,0037	0,0037
aus indonesische Zinsen	0,0225	0,0225	0,0225	0,0225
aus koreanische Zinsen	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
	0,0676	0,0676	0,0676	0,0676
Summe aus Anleihen	0,0779	0,0779	0,0779	0,0779
Zu Punkt 8.2. rückerstattbare ausländische Steuern				
16)				
aus belgischen Aktien	0,0120	0,0120	0,0120	0,0120
aus dänischen Aktien	0,0047	0,0047	0,0047	0,0047
aus finnischen Aktien	0,0005	0,0005	0,0005	0,0005
aus französischen Aktien	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
aus polnischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus portugiesischen Aktien	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
aus schwedischen Aktien	0,0019	0,0019	0,0019	0,0019
aus spanischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus tschechischen Aktien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
aus irischen Aktien	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029
aus norwegischen Aktien	0,0007	0,0007	0,0007	0,0007
aus schweizer Aktien	0,0440	0,0440	0,0440	0,0440
aus amerikanischen Aktien	0,3791	0,3791	0,3791	0,3791
aus kanadischen Aktien	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100
aus neuseeländischen Aktien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
aus philippinischen Aktien	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
aus indonesischen Aktien	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
aus koreanischen Aktien	0,0181	0,0181	0,0181	0,0181
aus taiwanesischen Aktien	0,0121	0,0121	0,0121	0,0121
Summe aus Aktien	0,4922	0,4922	0,4922	0,4922
aus italienischen Zinsen	0,0020	0,0020	0,0020	0,0020
aus polnischen Zinsen	0,0185	0,0185	0,0185	0,0185
aus spanischen Zinsen	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083
aus tschechischen Zinsen	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011
Summe aus Anleihen	0,0299	0,0299	0,0299	0,0299
Zu Punkt 8. weder anrechen- noch rückerstattbare ausl. Steuern				
17)				
aus belgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0120	0,0120
aus britischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0033	0,0033
aus dänischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0059	0,0059
aus deutschen Aktien	0,0000	0,0000	0,1029	0,1029
aus estnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0055	0,0055
aus finnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus französischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus griechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0255	0,0255
aus luxemburgischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0011	0,0011
aus niederländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0323	0,0323
aus polnischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0022	0,0022
aus portugiesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0024	0,0024

Ausschüttung/Auszahlung:
ISIN:

15.02.2022
AT0000A1X9Y7

	Privat-anleger	Betriebliche Anleger		Privat-stiftungen
		Natürliche Person	Juristische Person	
	EUR	EUR	EUR	EUR
aus schwedischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus spanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0005	0,0005
aus tschechischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus ungarischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
aus norwegischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0011	0,0011
aus schweizer Aktien	0,0000	0,0000	0,0330	0,0330
aus türkischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0019	0,0019
aus amerikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,3791	0,3791
aus brasilianischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0098	0,0098
aus kanadischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0150	0,0150
aus neuseeländischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0010	0,0010
aus mexikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0019	0,0019
aus thailändischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0048	0,0048
aus Hongkong Aktien	0,0000	0,0000	0,0041	0,0041
aus israelischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
aus philippinischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0032	0,0032
aus indonesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0061	0,0061
aus japanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0253	0,0253
aus koreanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0387	0,0387
aus südafrikanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0215	0,0215
aus indischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0200	0,0200
aus chinesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0401	0,0401
aus Aktien aus Ägypten	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus russischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0234	0,0234
aus taiwanesischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0363	0,0363
aus pakistanischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0002	0,0002
aus Aktien aus Kolumbien	0,0000	0,0000	0,0006	0,0006
aus Aktien aus Saudi-Arabien	0,0000	0,0000	0,0020	0,0020
aus chilenischen Aktien	0,0000	0,0000	0,0057	0,0057
Summe aus Aktien	0,0000	0,0000	0,8712	0,8712

- 15) Abweichungen zu den in Punkt 8 angeführten ausländischen Abzugsteuern sind darauf zurückzuführen, dass die in Punkt 8 ausgewiesenen Werte auf Grundlage von Nettoerträgen ermittelt werden (nach Maßgabe der Auslands-KESSt VO 2012), wohingegen die Doppelbesteuerungsabkommen eine Berechnung nach Maßgabe der Bruttoerträge vorsehen. Veranlagungspflichtige Anleger können die Anrechnung der nach DBA anzurechnenden Abzugsteuern im Rahmen der Veranlagung geltend machen.
- 16) Ausgewiesen sind die grundsätzlich rückerstattbaren Quellensteuern. Ob der betroffene Quellenstaat diesen Betrag tatsächlich in der ausgewiesenen Höhe rückerstattet, ist im Einzelfall zu prüfen. Zudem ist zu beachten, dass eine Quellensteuerrückerstattung Kosten verursacht, weshalb es zu Unterschieden zwischen den ausgewiesenen und den tatsächlich rückerstatteten Beträgen kommen kann.
- 17) Da die im Zusammenhang mit den Quellensteuern stehenden Dividendenerträge nicht der inländischen Besteuerung unterliegen (§ 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG), scheidet eine Anrechnung aus. Ob die Quellensteuer im Staat der ausschüttenden Körperschaft im Hinblick auf die Rsp des EuGH in der Rs *Amurta* rückgefordert werden kann, ist nach dem nationalen Recht des Staates, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist, zu prüfen.